OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606719/2/MS

Datum:
Linz, 2. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M K, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 18. März 2024, GZ: VStV/924300219926/2024, betreffend die Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. März 2024, GZ: VStV/924300219926/2024, wurde über Herrn M K (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm 5 Abs. 5 erster Satz Abs. 9 StVO eine Geldstrafe von 1.600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe sich am 1. Februar 2024 um 23.01 Uhr in W, R gegenüber Haus Nr. x nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Fahrzeug, Kleinkraftrad (Mofa) einspurig, mit dem Kennzeichen x (A), in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt hat.
Als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens wurden 160 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 26. März 2024 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 16. April 2024 rechtzeitig eingebrachte und als Einspruch bezeichnete Beschwerde.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, es habe am 1. Februar 2024 um 23.01 Uhr in W, R den Bluttest verweigert.
Er befinde sich in der Ausbildung und stehe als Lehrling am Anfang seiner beruflichen Laufbahn, unter diesen Umständen sei es für ihn schlichtweg unmöglich, die verhängte Strafe zu begleichen. Er schlage daher vor, stattdessen Sozialstunden abzuleisten.

Mit Schreiben vom 18. April 2024 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hat bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, sofern eine solche durchgeführt werden sollte, verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Februar 2024 um ca. 22.50 Uhr das Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen x in W, R Richtung Osten.
Gegenüber Hausnummer x wurde sodann durch eine zivile Verkehrsstreife eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und wurden Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung (träge Pupillenreaktion, trockener Mund, gelbliche Zunge, verzögerte Reaktion, unsicherer Stand) festgestellt. Ein freiwillig durchgeführter Urintest war positiv auf THC. Der Beschwerdeführer wurde zu einer klinischen Untersuchung aufgefordert und über die Folgen einer Verweigerung belehrt.
Der Beschwerdeführer verweigerte um 23.01 Uhr die klinische Untersuchung und wurde ihm in der Folge der Führerschein abgenommen und die Weiterfahrt untersagt.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das fragliche Fahrzeug gelenkt hatte, ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Dragonerstraße vom 2. Februar 2024, GZ: PAD/24/00240081/001/VStV.

Die oben angeführten festgestellten Symptome ergeben sich aus der angeführten Anzeige und dem Formular „Befund Gutachten Fahrtüchtigkeit“.

Dass der Beschwerdeführer die klinische Untersuchung verweigert hat ergibt sich ebenfalls aus der Anzeige und wird dieser Umstand auch in der Beschwerde explizit zugestanden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG entfallen, da diese weder von den Parteien beantragt wurde noch vom erkennenden Verwaltungsgericht für erforderlich erachtet wurde, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten feststeht und sich die Beschwerde nur gegen die Verhängung der Geldstrafe richtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).
Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind gem. Abs. 9 zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer LPD tätigen Arzt oder zum Dienst habenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen.

Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als ges. Vorführungsvoraussetzung auf Grund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus ungewöhnlichen und

unerklärlichen Unfallsituationen ergeben (z.B. ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße).

Die kontrollierende Polizeibeamtin stellte beim Beschwerdeführer fest, dass die Pupillen des Beschwerdeführers eine träge Reaktion zeigten und das Verhalten des Beschwerdeführers insgesamt verzögert war sowie dass der Beschwerdeführer einen unsicheren Stand aufwies. Der durchgeführte Drogenschnelltest war auf THC positiv.
Aus all diesen Umständen konnte die kontrollierende Polizistin vermuten, der Beschwerdeführer befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand, wodurch die Voraussetzung für die Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet oder nicht, gegeben gewesen war.
Aufgrund der vorliegenden Aktenlage steht fest, dass der Beschwerdeführer durch die kontrollierende Polizistin zur Vorführung zu einem im Sanitätsdienst stehenden Arzt aufgefordert wurde, und sich weigerte, sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung zur Feststellung, ob im Lenkzeitpunkt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war, vorführen zu lassen.
Damit ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer hat keine Vorbringen gemacht, die geeignet gewesen wären, glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und ist somit von einem schuldhaften Verhalten, zumindest im Umfang der Fahrlässigkeit, auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.
Die belangte Behörde legte der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen zugrunde, da der Beschwerdeführer diesbezüglich keine entsprechenden Angaben gemacht hatte. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde nicht explizit widersprochen, er hat nur allgemein angegeben, dass er derzeit Lehrling sei. Demnach erscheint das angenommene monatliche Einkommen als zu hoch gegriffen. Da die belangte Behörde jedoch mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden hat, konnten weitergehende Ermittlungen bezüglich der Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation des Beschwerdeführers unterbleiben.

Über den Beschwerdeführer scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt. Als erschwerend war kein Grund zu werten.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar, die nur dann herabgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind.
Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.
Gegenständlich liegt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vor, dem kein Erschwerungsgrund gegenübersteht. Dem alleine vorliegenden Milderungsgrund der Unbescholtenheit vermag im Zusammenhang mit der Übertretung des § 5 Abs. 5 und 9 StVO jedoch keine solche Gewichtung zukommen, als dass von einem beträchtlichen Überwiegen gesprochen werden könnte, sodass die Voraussetzung des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe nicht gegeben ist. Auch war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Tatbegehung kein Jugendlicher (zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) mehr, sodass für die Anwendung des § 20 VStG kein Raum bleibt und somit eine Herabsetzung der gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Geldstrafe auf der Grundlage des § 20 VStG kein Raum bleibt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers es sollen gegen ihn anstelle der Geldstrafe die Ableistung von Sozialstunden vorgeschrieben werden, ist festzuhalten, dass die Ableistung von Sozialstunden im hier anzuwendenden Verwaltungsstrafgesetz nicht vorgesehen ist und damit die Verhängung von Sozialstunden mangels Rechtsgrundlage nicht erfolgen kann.
Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, hinsichtlich der gegen ihn verhängten Geldstrafe bei der belangten Behörde unter Angabe von Gründen einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren von 320 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß